

Informationsveranstaltung zu den Level 2-Entwürfen vom 7. April 2016 betreffend die Richtlinie 2014/65/EU („MiFID II“)

Kostentransparenz

Dr. Thorsten Becker

Die Bezeichnung „Kosten“ steht stellvertretend für „Kosten und Nebenkosten“ bzw. „Kosten und verbundene Gebühren“
„DV“ bezeichnet den Entwurf der Durchführungsverordnung für MiFID II

Anwendbarkeit der Regelungen

Anwendbarkeit der Regelungen nach Kundengruppen (Art. 50 Abs. 1 DV)

- Privatkunden
 - vollumfängliche Geltung der detaillierten Regelungen der Durchführungsverordnung (DV)

Anwendbarkeit der Regelungen nach Kundengruppen (Art. 50 Abs. 1 DV)

- Professionelle Kunden
 - Opt-out aus den Regeln der Durchführungsrichtlinie möglich
 - nicht jedoch bei:
 - Anlageberatung
 - Portfoliomanagement oder
 - Dienstleistung bzgl. Finanzinstrumenten mit eingebettetem Derivat

Anwendbarkeit der Regelungen nach Kundengruppen (Art. 50 Abs. 1 DV)

- Geeignete Gegenparteien
 - Opt-out aus den Regeln der Durchführungsrichtlinie möglich
 - nicht jedoch bei:
 - Service bzgl . Finanzinstrumenten mit eingebettetem Derivat bei Weiterverwendungsabsicht

Allgemeine Vorgaben für die Kostentransparenz (sowohl ex-ante als auch ex-post)

Art und Inhalt der Darstellung (Art. 50 Abs. 2, Recital 80 DV)

- Angabe einer aggregierten Kostengesamtsumme
 - als Geldbetrag und als Prozentsatz
 - Zuwendungen separat bei Dienstleistungskosten auszuweisen
 - Aufspaltung der Kostengesamtsumme in Einzelsummen für Anfangskosten, laufende Kosten und Ausstiegskosten möglich
- Einzelaufstellung auf Kundenwunsch

Art und Inhalt der Darstellung (Recital 79 DV)

- Kostenbegriff
 - Angabe der Bruttokosten erforderlich
 - keine Verkürzung der Angabe durch Kostenverrechnung oder „Netting“
 - Angabe jeglicher Differenz zwischen dem Preis einer Position für das WpDU und dem Preis dieser Position für den Kunden
 - nicht erforderlich: Angabe von durch Marktschwankungen verursachte Kosten

Art und Inhalt der Darstellung (Art. 50 Abs. 2 DV)

- Berechnungskomponenten
 - Dienstleistungskosten
 - inklusive Dienstleistungskosten anderer Dienstleister
 - bei Vermarktung oder Empfehlung deren Dienstleistungen, oder
 - bei Verweis des Kunden an den Dienstleister
 - Produktkosten

Art und Inhalt der Darstellung (Art. 50 Abs. 2 DV)

- Liste einzelner Berechnungskomponenten
 - Dienstleistungskosten (Annex II Table 1)
 - einmalige Kosten
 - laufende Kosten
 - Transaktionskosten
 - sonstige Nebendienstleistungskosten
 - anlassbezogene Kosten

Art und Inhalt der Darstellung (Art. 50 Abs. 2 DV)

- Liste einzelner Berechnungskomponenten
 - Produktkosten (Annex II Table 2)
 - einmalige Kosten
 - laufende Kosten
 - Transaktionskosten
 - anlassbezogene Kosten

Art und Inhalt der Darstellung (Art. 50 Abs. 3, Recital 83 DV)

- Kosten in ausländischen Währungen
 - Angabe der betroffenen Währung
 - Angabe des Wechselkurses und entsprechender Kosten
- Information über Zahlungen und Gegenleistung
 - z.B. Angabe der Zahlungsmöglichkeiten des Kunden bei cash-settlement oder Leistungsmodalitäten bei physischem Settlement

Auswirkungen der Kosten auf die Rendite (Art. 50 Abs. 10 DV)

- Anforderungen an die Illustration
 - Darstellung der Auswirkung der Gesamtkosten auf die Rendite des Investments
 - Erwartete Kostenspitzen oder –Schwankungen
 - Beschreibung der Illustration

Verhältnis zu anderen Vorgaben (Art. 50 Abs. 4, 51 DV, Recital 78 MiFID II)

- Verhältnis zum UCITS-KID
 - Angabe von Produktkosten erforderlich, die im KID nicht enthalten sind (z.B. Transaktionskosten)
 - Einholen der Informationen etwa durch Ansprechen der KVGes
- Verhältnis zu PRIIPS
 - Angabe von Kosten erforderlich, die im KIID nicht enthalten sind
 - Tauglichkeit der PRIIPS-Kostenangaben zur Erfüllung der MiFID-II-Produktkostenangaben?

Darstellung bei mehreren Dienstleistern (Art. 50 Abs. 7 DV)

- Stets Angabe jeweils eigener Dienstleistungskosten
 - d.h.: keine Befreiung in der Vertriebskette
 - Aggregieren der Dienstleistungskosten anderer Dienstleister
 - bei Vermarktung oder Empfehlung deren Dienstleistungen, oder
 - bei Verweis des Kunden an den Dienstleister

Ex-ante-Kostentransparenz

Ex-ante-Kostentransparenz (Art. 50 Abs. 5 und 6, Recital 75 DV)

- Umfang der Ex-ante-Angaben
 - Angabe der Dienstleistungskosten
 - stets erforderlich
 - Angabe der Produktkosten
 - erforderlich bei Empfehlung oder Vermarktung von Finanzinstrumenten
 - erforderlich, sofern nach EU-Recht ein KID/KIID auszuhändigen ist
- Illustration der Auswirkungen der Kosten auf die Rendite

Ex-ante-Kostentransparenz (Art. 50 Abs. 8, Recitals 78, 79 DV)

- Berechnung der Ex-ante-Angaben
 - Berechnung der Dienstleistungs- und Produktkosten
 - Verwendung tatsächlich angefallene Kosten als Indikator der erwarteten Kosten
 - ersatzweise: vernünftige Schätzung
 - Erläuterung der Annahmen und Grundlagen von Schätzungen und der Möglichkeit von Abweichungen
 - ex-post Überprüfung der Annahmen bei der ex-ante Berechnung und ggf. Anpassung
 - Berechnung anhand beispielhaften Anlagebetrags möglich

Ex-ante-Kostentransparenz (Art. 24 Abs. 4, Recital 83 MiFID II)

- Ort der Darstellung der Ex-ante-Angaben
 - in standardisierter Form nach Zulassung des Mitgliedsstaats?
- Zeitpunkt der Ex-ante-Angaben
 - „rechtzeitig“
 - d.h. vor der Anlageentscheidung
 - umso komplexer Produkt/Dienstleistung desto früher

Ex-post-Kostentransparenz

Ex-post-Kostentransparenz (Art. 50 Abs. 9 DV)

- Umfang der Ex-post-Angaben
 - Angabe der Dienstleistungskosten
 - Angabe der Produktkosten
 - Empfehlung oder Vermarktung von Finanzinstrumenten, oder
 - Aushändigungspflicht KID/KIID nach EU-Recht
 - Illustration der Auswirkungen der Kosten auf die Rendite
 - jeweils bei laufender Kundenbeziehung im Berichtsjahr (auch teilweiser)

Ex-post-Kostentransparenz (Art. 50 Abs. 9, Recital 78 DV)

- Ex-post Berechnung
 - personalisiert auf Basis tatsächlich angefallener Kosten
 - Berechnung anhand des tatsächlichen Anlagebetrags

Ex-post-Kostentransparenz (Art. 50 Abs. 9 DV)

- Ort der Darstellung der Ex-post-Angaben
 - ggf. zusammen in Dokumenten der periodischen Berichtspflichten, z.B. nach Art. 59 ff.
- Dauer und Zeitpunkte der Ex-post-Angaben
 - regelmäßig, mindestens jährlich, während Laufzeit der Anlage